

Rechtliche Beurteilung

Unabhängig von der Frage, ob das inländische Verfahren trotz des Auslandsaufenthalts der Kinder fortzusetzen ist § 110 Abs 2 JN), insbesondere weil ein Unterhaltsherabsetzungsantrag des Vaters noch offen ist, gilt auch im außerstreitigen Verfahren die Bestimmung des § 29 JN. Eine einmal begründete Zuständigkeit des Pflegschaftsgerichts bleibt auch bei nachträglicher Sachverhaltsänderung bestehen (RIS-Justiz RS0046068). Eine Übertragung der Zuständigkeit ist nur zu genehmigen, wenn sie im Interesse des Pflegebefohlenen liegt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich Mutter und Kinder im Ausland aufhalten und der Vater in einem inländischen Gerichtssprengel wohnt und dort das Pflegschaftsverfahren anhängig ist. Die Übertragung der Zuständigkeit läge in einem solchen Fall nur im Interesse des Vaters (4 Ob 15/06b mwN). Die Genehmigung ist daher zu versagen. Unabhängig von der Frage, ob das inländische Verfahren trotz des Auslandsaufenthalts der Kinder fortzusetzen ist (Paragraph 110, Absatz 2, JN), insbesondere weil ein Unterhaltsherabsetzungsantrag des Vaters noch offen ist, gilt auch im außerstreitigen Verfahren die Bestimmung des Paragraph 29, JN. Eine einmal begründete Zuständigkeit des Pflegschaftsgerichts bleibt auch bei nachträglicher Sachverhaltsänderung bestehen (RIS-Justiz RS0046068). Eine Übertragung der Zuständigkeit ist nur zu genehmigen, wenn sie im Interesse des Pflegebefohlenen liegt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich Mutter und Kinder im Ausland aufhalten und der Vater in einem inländischen Gerichtssprengel wohnt und dort das Pflegschaftsverfahren anhängig ist. Die Übertragung der Zuständigkeit läge in einem solchen Fall nur im Interesse des Vaters (4 Ob 15/06b mwN). Die Genehmigung ist daher zu versagen.

Anmerkung

E82015 3Nc13.06a-3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0030NC00013.06A.1009.000

Dokumentnummer

JJT_20061009_OGH0002_0030NC00013_06A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at